



# *Strafprozessrecht Einleitung*

---

Prof. Dr. Bernd Müssig

([muessig@redeker.de](mailto:muessig@redeker.de))

(<https://www.redeker.de/de/lehre/uebersicht>)

RA Prof. Dr. Bernd Müssig

SS 2025

Di, 14.00 (c.t.) – 16.00 Uhr, Hörsaal D

Universität Bonn

# **STRAFPROZESSRECHT I**

(TEIL 2\_1)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.1. Akkusationsprinzip

#### **Anklage:**

- Wird erhoben durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO)
- Aus der Anklageschrift ergibt sich in persönlicher und sachlicher Hinsicht die genaue Bestimmung des Prozessgegenstands, über den das Gericht im Eröffnungsverfahren zu entscheiden hat sowie (im Fall der Eröffnung) der Gegenstand des Hauptverfahrens.
- Der notwendige Inhalt der Anklageschrift ist in § 200 StPO geregelt.
- Die Anklageschrift enthält zugleich den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 199 Abs. 1 StPO)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

Beispiel für eine Anklageschrift:



PDF-Datei

Beispiel für eine Begleitverfügung zur Anklageschrift:



PDF-Datei

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Bonn  
Az.: 60 Js 4711/00

Bonn, den 10. 4. 2000

An das  
Amtsgericht  
– Strafrichter –  
in Bonn

### **Anklageschrift**

Der Lagerarbeiter Herbert L a n g f i n g e r, geb. am 17. 9. 1971 in Siegburg, wohnhaft in 53113 Bonn, Adenauerallee 24–42, ledig,

**Verteidiger:** Rechtsanwalt Lieblich aus Bonn,

wird angeklagt,

am 9. 3. 2000 in Bonn

eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen.

Der Angeschuldigte zog dem Zeugen Adam Opfer gegen 18.00 Uhr in der Wartehalle des Hauptbahnhofs eine Geldbörse mit einem Inhalt von etwa 200 DM Bargeld aus der Jackentasche und entfloh damit in die Innenstadt, um die Geldbörse samt Inhalt für sich zu behalten.

Vergehen des Diebstahls, strafbar nach § 242 StGB.

#### **Beweismittel:**

I. Einlassungen des Angeschuldigten

II. Zeugen:

1. Adam Opfer, 53113 Bonn, Nassestraße 11,
2. Eva Zeuge, wohnhaft wie vor.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – in Bonn zu eröffnen.

Justus Rechtstreu  
(Staatsanwalt)

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Funktionen der Anklageschrift:

→ siehe BGHSt 40, 44 (45)

#### 1. Umgrenzungsfunktion

„Die Anklageschrift hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist.“

#### 2. Unterrichtungsfunktion

„Darüber hinaus hat die Anklage auch die Aufgabe, den Angeklagten und die übrigen Verfahrensbeteiligten über weitere Einzelheiten des Vorwurfs zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Prozessverhalten auf den mit der Anklage erhobenen Vorwurf einzustellen.“

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Anklageschrift – Bezeichnung der Tat (1)

- **Tat, Zeit und Ort** der Begehung sind so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist (BGHSt 40, 44 [45]; 57, 88 [91 f]; BGH, NJW 2018, 878 [879]).
- Die Tat muß sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen des Täters unterscheiden lassen (BGHSt 40, 44 [45]).
- Wann eine Tat als historisches Ereignis hinreichend umgrenzt ist, kann nicht abstrakt, sondern nur nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmt werden (BGH, NStZ-RR 2018, 353).
- Die Schilderung muß um so konkreter sein, je größer die Möglichkeit verwechselbarer weiterer Straftaten gleicher Art ist (BGH, NJW 2018, 878 [879]; BGH, NStZ-RR 2018, 353).

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

### Anklageschrift – Bezeichnung der Tat (2)

*Beispiel nach BGH, NStZ-RR 2018, 353:*

**Anklagesatz:** „Sowohl im November 2015 als auch zu Beginn des Jahres 2016 bemühte sich der Angesch., der sich wegen versuchten Mordes zum Nachteil seiner früheren Ehefrau in Strafhaft befindet, ernsthaft und wiederholt, einen Mitgefangenen dazu zu bringen, einen Auftragsmörder zu beschaffen, der dann die geschiedene Frau des Angesch. töten sollte. Dem Angesch. kam und kommt es noch immer darauf an, seine geschiedene Frau zu beseitigen. Der Zeuge P kam dem Ansinnen des Angesch. jedoch nicht nach.“

**BGH:** Keine hinreichende Konkretisierung der Tat.

- Keine Beschreibung einer bestimmten Gelegenheit.
- Keine Beschreibung bestimmter Anstiftungshandlungen.
- Konkretisierung schon deshalb erforderlich, weil A. sich „wiederholt“ bemüht haben soll.
- Nur Erwähnung des Mitgefangenen P. Es gibt auch noch weitere Mitgefangene, bei denen A. es versucht hat. Was ist mit denen?

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Anklage bei Vielzahl von Handlungen oder Verletzten:

- deutliche Abgrenzung der einzelnen Taten voneinander
- bei Serie: Beschreibung der einzelnen Taten nach konkreten Tatbildern
- falls nicht möglich: zeitliche Eingrenzung oder wenigstens Angabe von Mindestzahlen
- bei einer Vielzahl von Geschädigten müssen diese aufgezählt werden
- was die Tatzeit angeht, muß bei einer Vielzahl von Geschädigten wenigstens der Zeitraum angegeben werden
- Lit.: (Meyer-Goßner)Schmitt/Köhler, § 200 Rn. 9 f.

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Anklage bei Vielzahl von Handlungen oder Verletzten:

BGHSt 56, 109:

*„In Strafverfahren wegen einer Vielzahl gleichförmiger Taten oder Tateinzelakte, die durch eine gleichartige Begehungsweise gekennzeichnet sind, ist dem Erfordernis der Verlesung des Anklagesatzes i.S.d. § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO Genüge getan, wenn dieser insoweit wörtlich vorgelesen wird, als in ihm die gleichartige Tatausführung, welche die Merkmale des jeweiligen Straftatbestands erfüllt, beschrieben und die Gesamtzahl der Taten, der Tatzeitraum sowie bei Vermögensdelikten der Gesamtschaden bestimmt sind.*

*Einer Verlesung der näheren individualisierenden tatsächlichen Umstände der Einzeltaten oder der Einzelakte bedarf es in diesem Fall nicht.“ (Leitsatz)*

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Folgen funktioneller Mängel der Anklage

- „Eine Anklage ist nur dann unwirksam mit der Folge, dass das Verfahren wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung einzustellen ist, wenn etwaige Mängel ihre **Umgrenzungsfunktion** betreffen [...].“ (BGHSt 57, 88 [90 f])
- „Mängel der Informationsfunktion berühren ihre Wirksamkeit dagegen nicht [...]; insoweit können Fehler auch noch in der Hauptverhandlung durch Hinweise entsprechend § 265 StPO geheilt werden.“ (BGHSt 57, 88 [90 f])
- Wird die Anklage ihrer Umgrenzungsfunktion nicht gerecht → Rückgabe an die Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden mit der Anregung, sie zu ergänzen oder zu verbessern (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2003, 146).
- Lehnt die Staatsanwaltschaft eine Korrektur ab → Ablehnung der Eröffnung durch Beschluß des Gerichts gem. § 204 Abs. 1 StPO (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2003, 146).

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessgegenstand

- Der **Prozessgegenstand** wird durch die Anklage vorgegeben (§ 155 Abs. 1 StPO).
- Der Prozessgegenstand wird endgültig durch den **Eröffnungsbeschluss** festgelegt (vgl. § 207 StPO).
- Der Prozessgegenstand wird durch die **Identität der Person des Beschuldigten** und die **Identität der prozessualen Tat** begrenzt.
  - Es können zugleich mehrere Beschuldigte angeklagt werden.
  - Es können zugleich mehrere verschiedene Taten ein und desselben oder verschiedener Beschuldigter angeklagt werden.

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat:

Dem Begriff der prozessualen Tat kommen **zwei Funktionen** zu:

1. Funktion des Akkusationsprinzips:  
Begrenzung des Prozessgegenstands;  
Fixierung des Umfangs der gerichtlichen Untersuchungspflicht  
(vgl. §§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1 StPO)
2. Funktion des Grundsatzes „ne bis in idem“:  
Fixierung des Umfangs der Rechtskraft  
(vgl. auch Art. 103 Abs. 3 GG – dazu später)

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat:

Funktion des Akkusationsprinzips liegt in Fixierung des **Prozessgegenstands**:

- (1) Was wird dem Angeklagten überhaupt vorgeworfen?
- (2) In welchem Umfang darf das Gericht gegen den Angeklagten vorgehen?

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat:

#### (1) Änderung des Tatumfangs

Beispiel: A ist wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) angeklagt, weil er an einem Fußgängerüberweg den Fußgänger F angefahren hat. In der HV stellt sich heraus, daß A an dem Fußgängerüberweg das Rotlicht mißachtet sowie außerdem nach dem Unfall nur kurz angehalten und sich alsdann mit hoher Geschwindigkeit entfernt hat (vgl. Beulke, StPR, Rn. 523).

Frage: Gehören die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) zur angeklagten Tat? Kann der Richter A auch wegen dieser Delikte verurteilen?

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat:

#### (2) Tatmodifikation

Beispiel: A ist wegen Mordes angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, am 17.01.2023 gegen 20.00 Uhr in Bonn den B von der Kennedybrücke gestoßen zu haben mit der Folge, daß dieser ertrunken sei.

In der HV stellt sich heraus, daß sich das Geschehen nicht am 17.01.2023, sondern eine Woche später, am 24.01.2023 ereignet hat.

Frage: Ist die Tat noch dieselbe, wenn sich in der HV herausstellt, dass sich im Rahmen des von der Anklage geschilderten Geschehenschnitts vieles ganz anders abgespielt hat als es die Anklageschrift behauptet?

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat – Umfang:

Dazu BGH, NStZ 1996, 243 (siehe auch BGHSt 32, 215 [216]):

*„Der Begriff der **Tat im verfahrensrechtlichen Sinne** umfaßt den von der zugelassenen Anklage betroffenen geschichtlichen Vorgang, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll; zur Tat als Prozeßgegenstand gehört dabei nicht nur der Geschehensablauf, der dem Angeklagten in der Anklage zur Last gelegt worden ist, sondern darüber hinaus dessen gesamtes Verhalten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet [...].*

*Die Frage der Einheitlichkeit des Vorgangs beurteilt sich dabei auf der Grundlage des Ergebnisses der Verhandlung; danach kann sich auch ein Geschehnis, das in der zugelassenen Anklage noch nicht erwähnt oder aber [...] einem anderen Täter zugeordnet worden war, als Bestandteil der Tat darstellen, über die das Gericht zu urteilen hat.“*

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat: Umfang

- prozessualer Tatbegriff  $\neq$  materiell-rechtlicher Tatbegriff  
(vgl. BGHSt 13, 21 [25])
- **aber:** bei Tateinheit (Idealkonkurrenz) i.S. des § 52 StGB  $\rightarrow$  grundsätzlich Identität der prozessualen Tat  
(BGHSt 26, 284 [285]; BGH, StV 1999, 643)
  - insbesondere auch bei Dauerstraftaten (BGH, StV 1999, 643)
  - Ausnahme: bei den Organisationsdelikten der §§ 129, 129a StGB (vgl. BGHSt 29, 288 ff.)
- bei Tatmehrheit (Realkonkurrenz) i.S. des § 53 StGB  $\rightarrow$  gesonderte Prüfung der prozessualen Tat erforderlich

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat: Umfang bei Tatmehrheit

*Wann liegt eine solche „innere Verknüpfung“ vor?*

- Eindeutige und klar umrissene Beurteilungsaspekte werden von der Rspr. nicht benannt.
- Es gibt eine **umfangreiche Kasuistik** (vgl. LR-Stuckenberg, § 264, Rn. 89 ff).
- Teilweise wird ein **zeitlicher und räumlicher Zusammenhang** zwischen den einzelnen Akten verlangt (z.B. BGHSt 32, 216 [218]).
- Teilweise wird die Ergänzung durch ein normatives Kriterium gefordert: Die Akte sollen die **gleiche objektive Angriffsrichtung** aufweisen, bzw. in ihrem Unrechtsgehalt, in ihrem Tatbild bzw. in ihrer strafrechtlichen Bedeutung vergleichbar sein, bzw. sich gegen das **gleiche Tatobjekt oder Rechtsgut** richten (vgl. BGHSt 32, 215 [219]; 35, 60 [64]; 35, 80 [82]; OLG Köln, NJW 1990, 588)  
Beulke, StPR, Rn 521; Kindhäuser/Schumann, StPR, 25/16; Gillmeister, NSTZ 1989, 1).

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

## Prozessuale Tat – Umfang bei Tatmehrheit

*Beispielfall 1 (vgl. BGHSt 23, 141; Beulke, StPR, Rn. 523):*

- A ist wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) angeklagt, weil er an einem Fußgängerüberweg den Fußgänger F angefahren hat. In der HV stellt sich heraus, dass A an dem Fußgängerüberweg das Rotlicht mißachtet sowie außerdem nach dem Unfall nur kurz angehalten und alsdann mit hoher Geschwindigkeit entfernt hat.
- Gehören die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) zur angeklagten Tat? Kann der Richter A auch wegen dieser Delikte verurteilen?
- § 229 StGB und § 315c StGB stehen in Idealkonkurrenz. Insoweit liegt also jedenfalls eine prozessuale Tat vor → eine Verurteilung gem. § 315c StGB ist von der Anklage gedeckt.
- Zwischen § 229 StGB und § 142 StGB herrscht Realkonkurrenz. Der BGH hat dennoch eine prozessuale Tat angenommen, weil eine Trennung als „unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden“ würde → eine Verurteilung gem. § 142 StGB ist demnach ebenfalls von der Anklage gedeckt.
- Aber: Vorher ist gem. § 265 StPO ein richterlicher Hinweis erforderlich.

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

## Prozessuale Tat – Umfang bei Tatmehrheit

*Beispielfall 2 (vgl. BGHSt 32, 215 m. Anm. Roxin, JR 1984, 346):*

- A und X sind gemeinsam angeklagt, X wegen Mordes gem. § 211 und A wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB. Nach dem Vorwurf der Anklage soll X das Opfer O ermordet und A dem X dann dabei geholfen haben, die Leiche des O wegzuschaffen. Das Schwurgericht kommt in der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, nicht X, sondern A habe den Mord an O verübt.
- Gehört der Mord des A zu der angeklagten Tat, kann also das Schwurgericht den A gem. § 211 StGB verurteilen?
- Zwischen § 258 StGB und § 211 StGB herrscht Realkonkurrenz. → „Einheitlicher Lebensvorgang“?
- BGH: „Die Frage, ob das Fortschaffen des Mädchens ‚nach der Auffassung des Lebens‘ einen einheitlichen Vorgang bildet, läßt sich bei der Bestimmung des Prozeßgegenstands sinnvoll nur stellen, solange vorausgesetzt wird, daß beide Handlungen demselben Täter zuzurechnen sind. Wo nach der Anklage für beide Teile des Gesamtgeschehens verschiedene Personen als Täter beschuldigt werden, ist es ohne Belang, ob ihrer beider Tun sich zu einer ‚natürlichen Einheit‘ zusammenfügt, weil Tat im Sinne des § 264 StPO stets nur das dem einzelnen Angeklagten [!] zur Last gelegte Vorkommen sein kann.“
- Verurteilung nur nach Erhebung einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO) möglich.

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

## Prozessuale Tat – Tatmodifikation

Identität der Tat bei Veränderung des Tatbildes

→ siehe dazu BGH, NStZ-RR 2018, 353:

„Gegenstand der Urteilsfindung ist gem. § 264 Abs. 1 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Die Wahrung der Identität der prozessualen Tat trotz Veränderung des Tatbildes ist nach dem Kriterium der ‚Nämlichkeit‘ der Tat zu beurteilen. Eine solche ist gegeben, wenn ungeachtet gewisser Differenzen bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als einmaliges unverwechselbares Geschehen kennzeichnen [...].

Für das Tatbild bestimmend sind in der Regel der Ort und die Zeit des Geschehens, das Täterverhalten, die ihm innewohnende Richtung und das Opfer beziehungsweise das Objekt, auf das sich der Vorgang bezieht [...]. Maßgeblich sind auch hier stets die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls.“

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat – Tatmodifikation

- Frage: Ist dieselbe Tat auch dort anzunehmen, wo sich – in örtlicher, zeitlicher oder auch das Täterverhalten betreffender Hinsicht – das Bild des in der Anklage beschriebenen Geschehens im Lauf des weiteren Verfahrens verändert?
- Beispiel: Die Anklage wirft A vor, am 29.07.1996 gegen 9 Uhr auf dem linken Fahrstreifen der BAB A 27 in Richtung Bremen an einer näher bezeichneten Stelle mit ca. 160 km/h den vor ihm fahrenden Zeugen X durch dichtes, stoßweises Auffahren sowie mehrfache Betätigung der Lichthupe genötigt zu haben, den Überholstreifen zu verlassen und sich in eine Lücke auf dem rechten Fahrstreifen zu zwängen. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß sich die angezeigte Tat am 07.07.1996 gegen 12.45 Uhr ereignet hat (vgl. OLG Celle, NStZ-RR 1997, 367).
- Rspr. des BGH: „Verändert sich im Lauf des Verfahrens das Bild des Geschehens, auf das die Anklage hinweist, so kommt es stets darauf an, ob die Nämlichkeit der Tat trotz dieser Veränderung noch gewahrt ist. Dies läßt sich nur entscheiden, wenn zuvor feststeht, welche Merkmale die Tat als einmaliges, unverwechselbares Geschehen kennzeichnen.“
- Lösung: Das ist vorliegend der Fall. Die Nämlichkeit (Identität) der Tat wird also durch die Veränderung des Tatbildes in zeitlicher Hinsicht nicht aufgehoben.

# 2.1. Akkusationsprinzip

## Prozessuale Tat – Tatmodifikation

- **Merke:**

- Einziges allgemeines Kriterium zur Abgrenzung, ob es sich noch um „dieselbe Tat“ handelt, ist letztlich, ob die ***gleich gebliebenen Umstände den betreffenden Vorgang noch hinreichend individualisieren***, folglich Zweifel an der Tatidentität und eine Verwechslungsgefahr mit anderen ähnlichen Taten ausschließen (LR-Stuckenberg, § 264 Rn. 96).
- Was unverändert bleibt, muss für sich allein ausreichen, um die Tat so zu beschreiben, dass sie nach allgemeinen Gesetzen der Logik und der Erfahrung eindeutig bestimmt ist (Puppe, NStZ 1982, 230 [234]).
- Lit.: Puppe, NStZ 1982, 230 ff.
- Zahlreiche Beispiele bei LR-Stuckenberg, § 264, Rn. 95 ff.

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.1. Akkusationsprinzip

## Prozessuale Tat - Tatmodifikation

*Weiteres Beispiel:*

- A ist wegen Mordes angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, am 17.01.2023 gegen 20.00 Uhr in Bonn den B von der Kennedybrücke gestoßen zu haben mit der Folge, dass dieser ertrunken sei. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß sich das Geschehen nicht am 17.01.2023, sondern eine Woche später, am 24.01.2023 ereignet hat.
- LR-*Stuckenberg*, § 264 Rn. 97: „Erfolgsdelikte sind regelmäßig durch die Art des Erfolges und das Tatopfer oder Tatobjekt hinreichend konkretisiert [...], so dass Abweichungen vom zugelassenen Anklagesatz hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Begehung und/oder Opfer der Tat oft ohne Belang sind.“
- *Puppe*, NStZ 1982, 230 (234): Es ist „von untergeordneter Bedeutung, welchen Inhalt und welches quantitative Ausmaß (etwa bei Änderungen einer Zeit- oder Ortsangabe) die Korrektur selbst hat, es sei denn, sie beträfe einschneidend den Unrechtsgehalt der Tat“.
- Ergo: Die „Nämlichkeit“ der Tat ist gewahrt.

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat – Tatmodifikation bei alternativen Sachverhalten

BGHSt 35, 60 (64):

Der Lebensvorgang, der der Hehlerei am 28.12.1983 zugrundeliegt, und der Lebensvorgang, der dem Raub am 19.12.1983 zugrundeliegt, „sind [...] nach Ort, Zeit und Tatumständen – und auch *hinsichtlich des verletzten Rechtsgutes* (Raub als zweiaktiges Delikt) [!] – derart gegeneinander abgegrenzt, daß sie bei natürlicher Betrachtungsweise nicht einen einheitlichen geschichtlichen Geschehensablauf darstellen.“

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessuale Tat – Tatmodifikation bei alternativen Sachverhalten

Siehe zum Verhältnis zwischen *Begünstigung* (§ 257 StGB) und *Diebstahl* (§ 242 StGB) auch BGHSt 35, 80 (82):

„Es kommt hinzu, daß [...] die Angriffsrichtung des Täterverhaltens [!] eine andere ist [...]. Während sich dort der Täter (eigennützig) an fremdem Eigentum vergreift, will er hier (fremdnützig) einem anderen die Vorteile aus einer von diesem begangenen Tat sichern. [...] diese Verschiedenheit schließt es aus, die Identität der Tat noch als gewahrt anzusehen.“

# 2.1. Akkusationsprinzip

## Prozessualer Tatbegriff – Überblick

- **Funktion:**
  - Begrenzung des Prozessgegenstandes (§§ 155 Abs. 1, 264 Abs. 1 StPO)
  - Fixierung des Umfangs der materiellen Rechtskraft
- **Zweistufige Prüfung:**
  - Materiell-rechtliche Handlungseinheit? Wenn ja → Tatidentität (Ausnahme: §§ 129, 129a StGB)
  - Wenn nein → Handelt es sich um einen „einheitlichen geschichtlichen Lebensvorgang“?

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Prozessualer Tatbegriff – Überblick

- **Beachte:**
  - richterliche Hinweispflicht gem. § 265 StPO
  - Möglichkeit der Nachtragsanklage gem. § 266 StPO (nur mit Zustimmung des Angeklagten, Beschluss des Gerichts)
  - Möglichkeit einer Durchbrechung der Rechtskraft durch Wiederaufnahme gem. §§ 359 ff. StPO

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Exkurs: Rechtskraft

#### Halte fest:

- Die *prozessuale Tat* hat zwei Funktionen.
  - bestimmt den Umfang des Prozessgegenstands.
  - fixiert den Umfang der materiellen Rechtskraft.

## 2.1. Akkusationsprinzip

### Exkurs: Die Rechtskraft

#### 1. Formelle Rechtskraft: Unanfechtbarkeit

- nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen
- bei Rechtsmittelverzicht (§ 302 StPO)
- bei Rechtsmittelrücknahme (§ 302 StPO)
- bei Verkündung eines Revisionsurteils gem. § 354 Abs. 1

#### 2. Materielle Rechtskraft: Sperrwirkung

- ne bis in idem (auch bei Freispruch, BGH NStZ 1991, 539 f.)
- siehe dazu auch BGHSt 28, 119 (121)
- Durchbrechung insbes. durch Wiederaufnahme des Verfahrens gem. §§ 359 ff. StPO möglich

# 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

## 2.2. Officialprinzip

### Anklagemonopol des Staates

(Strafverfolgung ist öffentliche [staatliche] Angelegenheit, siehe § 152 Abs. 1 StPO)

Ausnahme:  
**Privatklagedelikte**  
(§ 374 StPO)

Einschränkung:  
**Antragsdelikte**

- absolute Antragsdelikte (z.B. § 194 Abs. 1 S. 1 StGB)
- relative Antragsdelikte (z.B. § 230 StGB)

Einschränkung: **Ermächtigungsdelikte**  
(z.B. §§ 90 Abs. 4, 104a StGB)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.2. **Offizialprinzip**

## **Relative Antragsdelikte – besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung:**

Vgl. RiStBV Nr. 234 Abs. 1 zu § 230 Abs. 1 StGB:

„Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von **Körperverletzungen** (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.2. **Offizialprinzip**

## **Relative Antragsdelikte – besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung**

Vgl. RiStBV Nr. 243 Abs. 3 zu *Körperverletzungen im Straßenverkehr*:

„Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) stets oder in der Regel zu bejahen ist, besteht nicht. Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind das Maß der Pflichtwidrigkeit, insbesondere der vorangegangene Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Tatfolgen für den Verletzten und den Täter, einschlägige Vorbelastungen des Täters sowie ein Mitverschulden des Verletzten von besonderem Gewicht.“

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.2. **Offizialprinzip**

### **Relative Antragsdelikte – *besonderes* öffentliches Interesse an der Strafverfolgung**

Vgl. RiStBV Nr. 242a zu §§ 301 Abs. 1, 299, 300 StGB:

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wegen **Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr** (§ 299 StGB) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn

- der Täter einschlägig (vermögensstrafrechtlich, insbesondere wirtschaftsstrafrechtlich) vorbestraft ist,
- der Täter im Zusammenwirken mit Amtsträgern gehandelt hat,
- mehrere geschäftliche Betriebe betroffen sind,
- der Betrieb mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht und öffentliche Aufgaben wahrnimmt,
- ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist oder
- zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Antragsberechtigter aus Furcht vor wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteilen einen Strafantrag nicht stellt.

(2) Kommt ein besonders schwerer Fall (§ 300 StGB) in Betracht, so kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nur ausnahmsweise verneint werden.“

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.3. Legalitätsprinzip

---

**Staatlicher Verfolgungszwang** (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO)

---

Gilt nicht nur für die StA, sondern auch für die Polizei (163 Abs. 1 StPO)

---

**Staatlicher Anklagezwang** bei hinreichendem Tatverdacht (§ 170 Abs. 1 StPO)

---

Notwendiges Korrelat zum Offizialprinzip  
(vgl. BGHSt 15, 155 [159])

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.3. Legalitätsprinzip

#### Gegensatz: Opportunitätsprinzip

(Absehen von der Verfolgung nach pflichtgemäßem Ermessen)

#### Legalitätsprinzip gilt nicht

- bei Privatklagedelikten (§ 376 StPO)
- Bereich der **§§ 153 ff. StPO**
- im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)
- im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 47 Abs. 1 OWiG)

## 2.3. Legalitätsprinzip

---

### Privatklagedelikte (Katalog: § 374 StPO)

---

Prinzip: Verfolgung nur bei öffentlichem Interesse.

---

*§ 376 StPO:*

---

*„Die öffentliche Klage wird wegen der in § 374 bezeichneten Straftaten von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.“*

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.3. Legalitätsprinzip

## Öffentliches Interesse an der Verfolgung von Privatklagedelikten (§ 376 StPO)

RiStBV Nr. 86 Abs. 2:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.

Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.3. Legalitätsprinzip

---

### Einstellung wegen Geringfügigkeit § 153 StPO

nur bei **Vergehen**

---

Schuld des Täters **wäre** als gering anzusehen (hypothetische Schuldbeurteilung)

---

kein öffentliches Interesse an der Verfolgung

---

im Ermittlungsverfahren: Zustimmung des Gerichts  
(Ausnahme: § 153 Abs. 1 S. 2 StPO)

keine Zustimmung des Beschuldigten erforderlich

---

auch im Zwischen- und Hauptverfahren möglich:  
mit Zustimmung der StA und des Angeklagten  
(Ausnahme: § 153 Abs. 2 S. 2 StPO)

---

## 2.3. Legalitätsprinzip

### Einstellung nach § 153 StPO – Sperrwirkung?

Einstellung durch die  
**StA** im  
Ermittlungsverfahren:

- keine Sperrwirkung
- Wiederaufgreifen des Verfahrens jederzeit möglich

Einstellung durch das **Gericht**:

- beschränkter Strafklageverbrauch
- bei Verbrechen keine Sperrwirkung
- bei Vergehen Weiterverfolgung nur möglich, soweit das Auffinden neuer Tatsachen oder Beweismittel für die Einstellungsentscheidung erheblich ist
  - (die Schuld des Täters erscheint als nicht mehr bloß gering)
  - (oder das öffentl. Interesse an der Strafverfolgung ist begründet) – (streitig, so LR-Beulke, § 153 Rn. 91; aA BGH, NJW 2004, 375)
- zur Vertiefung: BGH, NJW 2004, 375

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.3. Legalitätsprinzip

## Einstellung nach § 153 StPO – Sperrwirkung

BGH, NJW 2004, 375:

*„Der Senat bejaht einen jedenfalls beschränkten Strafklageverbrauch bei einer gerichtlichen Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO. Dies erfordert schon der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Die Verfassungsnorm des Art. 20 Abs. 3 GG schützt grundsätzlich das Vertrauen darauf, dass die mit abgeschlossenen Tatbeständen verknüpften gesetzlichen Rechtsfolgen anerkannt bleiben.“*

*„Ein erhöhter Schuldgehalt [wird] immer dann ein erneutes Aufgreifen des Verfahrens rechtfertigen, wenn sich die Tat nachträglich als Verbrechen darstellt [...]. Ob sich der schwerere Vorwurf des Verbrechens auf neue Tatsachen oder nur auf eine andere rechtliche Bewertung stützt, ist dabei unerheblich. [...].*

*Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich keinen Anlass, bei gerichtlichen Einstellungsentscheidungen nach § 153 Abs. 2 StPO zusätzliche [...] Beschränkungen des Strafklageverbrauchs anzunehmen.“*

## 2.3. Legalitätsprinzip

**Einstellung  
nach  
Erfüllung  
von  
Auflagen -  
§ 153a  
StPO**

nur bei **Vergehen**

**Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen**

**öffentliches Interesse** an der Strafverfolgung kann durch **Erfüllung einer Weisung oder Auflage** beseitigt werden

im Ermittlungsverfahren nur mit Zustimmung des Angeklagten und des Gerichts

auch im Zwischen- und Hauptverfahren mit Zustimmung des Angeklagten und der StA

## 2.3. Legalitätsprinzip

### § 153a StPO – Unterschiede zu § 153 StPO

- § 153: Schuld wäre als gering anzusehen (nur bei geringfügiger Kriminalität möglich)
- § 153a: Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen (auch in Fällen mittlerer Kriminalität möglich)
- § 153: Hypothetische Schuldbeurteilung
- § 153a: Ermittlungen sind abgeschlossen und Schuldverdikt ist hinreichend wahrscheinlich (so die Theorie, vgl. Beulke, StPR, Rn 337; [Meyer-Goßner]Schmitt/Köhler, § 153a Rn 7 – anders die Praxis)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.3. Legalitätsprinzip

Instruktiv zur Rechtspraxis bei § 153a StPO LG Bonn, NStZ 2001, 375 (376) (Parteispendenaffäre Dr. Helmut Kohl):

*„Es kommt in vielen Fällen auch dann zur Einstellung, wenn die für eine Verurteilung notwendige Tatsachenaufklärung einen Umfang an Personal, Zeit und Kosten erfordern würde, der gemessen an der zu erwartenden Strafe im Ergebnis unverhältnismäßig wäre; als weiterer alternativer oder zusätzlicher Einstellungsgrund gilt in der Rechtspraxis auch die Ungewissheit über das Ergebnis, weil z.B. bislang ungeklärte Rechtsfragen offen sind und eine langwierige Durchführung des Verfahrens durch mehrere Instanzen nicht mehr im Verhältnis zur Tat oder zum Schuldgehalt und damit auch zur eventuellen Höhe der Strafe stünde.“*

## 2.3. Legalitätsprinzip

### Verfahrensweise nach § 153a StPO im Ermittlungsverfahren:

- StA hat RiStBV Nrn. 93, 211 und 222a zu beachten (z.B. Anhörung des Verletzten)
- Einholung der Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten
- vorläufige Einstellung durch Verfügung der StA unter Bezeichnung der Auflage/Weisung und Festsetzung einer Frist zur Erfüllung
- endgültige Einstellung durch Verfügung der StA nach Erfüllung der Auflage/Weisung

## 2.3. Legalitätsprinzip

Zwei Beispiele zu § 153a StPO:

1. Einstellung durch das Amtsgericht außerhalb der Hauptverhandlung im Verfahren nach Einspruch gegen Strafbefehl
2. Einstellung durch das Landgericht in laufender Hauptverhandlung



PDF-Datei

## 2.3. Legalitätsprinzip

### Einstellung nach § 153a StPO – Folgen:

- **partielle Sperrwirkung**: Nach Erfüllung der Auflage/ Weisung kann die Tat nicht mehr als Vergehen (wohl aber als Verbrechen) verfolgt werden, § 153a Abs. 3 S. 5 StPO
- **Unschuldsvermutung** gilt fort (BVerfG, MDR 1991, 891; OLG Frankfurt, NJW 1996, 3353; SächsVerfGH, StraFo 2009, 108)
- keine Eintragung im Bundeszentralregister oder im Gewerbezentralregister
  - siehe aber (verfassungswidrig!) § 5 KorruptionsbG NRW (dazu Wehnert, FS Richter II, S. 563 ff)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.3. Legalitätsprinzip

### § 153a – BVerfG MDR 1991, 891, 892:

*„Mit einer Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht.*

*Eine Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO setzt keinen Nachweis der Tat des Angeklagten voraus. Dies entspricht auch dem Gebot der Unschuldsvermutung. Dabei handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, die auch kraft Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik im Range eines Bundesgesetzes ist [...]. Die Unschuldsvermutung verlangt, daß dem Täter in einem justizförmlich geordneten Verfahren, das eine wirksame Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten gewährleistet, Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen [...]. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird eine Unschuld vermutet [...].*

*Damit ist davon auszugehen, daß allein aus einem Einstellungsbeschluß nach § 153 a Abs. 2 StPO und auch einer dabei abgegebenen Zustimmungserklärung des Beschuldigten nicht geschlossen werden darf, die dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat sei ihm in tatbestandlicher Hinsicht nachgewiesen.“*

## 2.3. Legalitätsprinzip

Absehen von  
bzw.  
Beschränkung  
der  
Strafverfolgung  
bei  
unwesentlichen  
Nebenstraftaten

- **Einstellung des Verfahrens gem. § 154 StPO**
  - unwesentliche Nebenstraftat gehört zu einer anderen prozessualen Tat als die Haupttat
  - Durchbrechung des Legalitätsprinzips
- **Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO**
  - unwesentliche Nebenstraftat gehört zu derselben prozessualen Tat wie die Haupttat
  - Durchbrechung der umfassenden Kognitionspflicht des Gerichts

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.3. Legalitätsprinzip

## Absehen von/Beschränkung der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstraftaten – Beispiele:

- *Einstellungsverfügung der StA gem. § 154 StPO*
- *Verfügung zur Einstellung gem. § 154 StPO und Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO nebst entsprechender Formulierung der Anklage*
- *Hauptverhandlung: Antrag der StA auf Einstellung gem. § 154 StPO nebst Beschluß des Gerichts*



Adobe Acrobat  
Document

## 2.3. Legalitätsprinzip

### Absicherung des Legalitätsprinzips:

**materiell-rechtlich:** durch die Strafdrohung zur Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB

**strafprozessual:** durch das Klageerzwingungsverfahren, §§ 172 ff. StPO

(ermöglicht es dem Verletzten, die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die StA von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen)

## 2.3. Legalitätsprinzip

### Klageerzwingungs- verfahren: Voraussetzungen

- **Antrag auf Strafverfolgung**
- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (nicht: bei Einstellung nach §§ 153 ff. StPO oder Verweisung auf den Privatklageweg)
- **Antragsteller = Verletzter**
  - Wer ist Verletzter?
  - Früher: Umstritten zwischen Unmittelbarkeitstheorie und Schutzzwecklehre
  - Seit 01.07.2021: **Legaldefinition in § 373b StPO**

## 2.3. Legalitätsprinzip

Klageerzwingungs-  
verfahren:  
Verletzter

- **Unmittelbarkeitstheorie:**
  - wer durch die Straftat unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist
  - OLG Celle, NJW 2008, 1463; OLG Celle, NJW 1960, 835; OLG Düsseldorf, NStZ 1995, 49
- **Schutzzwecklehre:**
  - wer Träger des durch die verletzte Norm geschützten (Individual-) Rechtsguts ist
  - KG Berlin, JR 2001, 480; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112; OLG Celle, NStZ 2007, 483
- **Jetzt Legaldefinition in § 373b StPO**

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.3. Legalitätsprinzip

#### Klageerzwingungsverfahren – Ablauf (1)

- Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
- Einstellungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Verletzten gem. § 171 StPO
- Vorschaltbeschwerde gem. § 172 Abs. 1 StPO (Frist: 2 Wochen, falls Belehrung erfolgt)
  - ggf. Abhilfeentscheidung der StA (vgl. Nr. 105 RiStBV)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.3. Legalitätsprinzip

#### Klageerzwingungsverfahren – Ablauf (2)

- wenn keine Abhilfe: Vorlage an den vorgesetzten Beamten der StA (= GStA)
  - ggf.: Aufhebung des Einstellungsbescheids durch den GStA
- wenn nicht: Ablehnender Bescheid des GStA
- Antrag an das OLG gem. § 172 Abs. 2-4 StPO (Frist: 1 Monat, Anwaltszwang!)

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

### 2.3. Legalitätsprinzip

#### Klageerzwingungsverfahren – Ablauf <sup>(3)</sup>

- Verwerfung des Antrags durch das OLG durch Beschluss gem. § 174 StPO oder
- Beschluss des OLG gem. § 175 StPO mit der Anordnung an die StA, Anklage zu erheben

## 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

# 2.3. Legalitätsprinzip

## **Klageerzwingungsverfahren – Antrag an das OLG:**

Zu den Anforderungen gem. § 172 Abs. 3 S. 1 OLG Celle, NJW 2008, 1463:

„Des Weiteren genügt der Antrag auch nicht den Anforderungen gem. § 172 Abs. 3 S. 1 StPO. Danach muss der Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Erforderlich ist dazu eine aus sich selbst heraus verständliche, in sich geschlossene Sachdarstellung. Diese muss so umfassend und vollständig sein, dass sie es dem Oberlandesgericht ermöglicht, allein auf Grund ihres Inhalts ohne Bezugnahmen und Verweisungen auf Anlagen, auf die Ermittlungsakten oder Beiakten eine Schlüssigkeitsprüfung dahin vorzunehmen, ob nach dem Vorbringen des Anzeigeerstatters ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht in Betracht kommt.“

## 2.3. Legalitätsprinzip

### Übersicht:

- **Verfolgungs- und Anklagezwang** für die StA (vgl. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO)
  - Verfolgungszwang gilt auch für die Polizei: § 163 Abs. 1 StPO
- materiell-strafrechtliche Absicherung durch § 258a StGB
- prozessuale Absicherung durch das Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO)
  
- Durchbrechungen (zugunsten des Opportunitätsprinzips):
  - Privatklagedelikte (§ 376 StPO)
  - Bereich der §§ 153 ff. StPO
  - Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)
  - Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 47 Abs. 1 OWiG)

# 2. Teil: Verfahrensgrundsätze

## 2.4. Inquisitionsmaxime

---

auch: Untersuchungsgrundsatz, Amtsermittlungsgrundsatz

---

§ 244 Abs. 2 StPO: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

---

Strafprozess = Amtsprozess (kein Parteiprozess)

---

≠ Dispositionsmaxime (Zivilprozess)

## 2.4. Inquisitionsmaxime

- Nach dem Gesetz (§ 160 Abs. 2 StPO) gilt der Untersuchungsgrundsatz auch für die StA, tritt also die StA dem Beschuldigten nicht als Partei gegenüber, sondern hat die StA ihre Ermittlungen auch auf entlastendes Material zu erstrecken.
- Selbst ein ehemaliger Generalstaatsanwalt hat indes eingeräumt (*Ostendorf*, NJW 1978, 1345, 148): „Die Praxis der Strafgerichtsbarkeit zeigt, daß die Forderung nach § 160 Abs. 2 StPO, die Staatsanwaltschaft habe sowohl die beweientlastenden Umstände zu erforschen, mehr auf dem Papier steht.“
- Ebenso *Jahn*, ZStW 118 (2006), 427, 456; LR/*Lüderssen/Jahn*, § 147 Rn. 49. Siehe dazu auch *Lesch*, FS Paeffgen, S. 530 ff. mit weiteren Nachweisen.